

4.3.2.2 Straffreiheit bei Berichterstattung

Im Zusammenhang mit der Landtagsberichterstattung ist das Gesetz betreffend Straffreiheit von Mitteilungen und Berichterstattungen aus dem Jahr 1922 zu nennen.²⁶⁴ In Art. 1 Abs. 1 heisst es: «Wer wahrheitsgetreu mündlich oder schriftlich über öffentliche Verhandlungen (Reden, Vorgänge usw.) des Landtages oder einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sei es wortgetreu oder in sinngemässer verkürzter Wiedergabe ganz oder teilweise Mitteilungen macht oder berichtet, bleibt von jeder Verantwortlichkeit frei und darf deshalb insbesondere nicht bestraft werden.»

4.3.2.3 Verbote nach Strafgesetz

Im Strafgesetzbuch (StGB) sind keine spezifischen Bestimmungen enthalten, die sich ausdrücklich auf die Medien beziehen. Die Medien haben jedoch bezüglich der Verbreitung und Veröffentlichung von Meinungen oder auch ihrer Möglichkeiten auf dem Gebiet der Agitation besondere Voraussetzungen, weshalb einige Artikel des Strafgesetzbuches für die Medien besondere Bedeutung haben.

Herabwürdigung des Staates

§ 248 StGB lautet: «Wer auf eine Art, dass die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise das Fürstentum Liechtenstein beschimpft oder verächtlich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.» Nach einem Urteil des StGH im Jahr 1994 sind jedoch an diesen Artikel sehr hohe Anforderungen zu stellen, damit er wirksam werden kann. Wie im Kapitel über die EMRK gesehen, wird in der modernen Rechtsprechung das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäss Art. 40 LV wie auch Art. 10 Abs. 1 EMRK stark gewichtet, woraus sich ergibt, dass solche Strafnormen einschränkend zu interpretieren sind.

²⁶⁴ Gesetz vom 17. Oktober 1922 betreffend Straffreiheit von Mitteilungen und Berichterstattungen, LGBl. 1922 Nr. 32.